

Pressemitteilung

Die geplante Grossüberbauung «Brunaupark» ist ein Fremdkörper im gewachsenen Quartier. Das Projekt der Grossüberbauung Brunaupark nimmt kaum Rücksicht auf die umgebenden Häuser und Siedlungen und verhindert das seit vielen Jahren gut funktionierende Zusammenleben im Quartier. Aus diesen und weiteren Gründen wehren sich die benachbarten Hauseigentümer*innen und Anwohnenden gegen das Neubauprojekt.

Benachbarte Hauseigentümer*innen und Anwohner*innen des Neubauprojektes Brunaupark an der Giesshübel- und Wannerstrasse, Zürich haben am 11.05.2019 den Verein „IG Wohnen im Laubegg“ gegründet. Der Verein nimmt die Interessen der Bewohner*innen der Siedlung Laubegg und des an den Brunaupark angrenzenden Quartiers Giesshübelstrasse und Üetlibergstrasse wahr.

Der Verein möchte das Bauprojekt in dieser Form verhindern. Es wurde beschlossen, gegen die Baubewilligung zu rekurrieren.

Der Verein anerkennt die Notwendigkeit von verdichtetem Bauen in der Stadt und begrüsst attraktive Bauprojekte, die für die Menschen in ihrem Quartier eine Bereicherung darstellen und gleichzeitig mehr Wohnraum generieren. Das vorliegende Projekt erfüllt für keines der Vereinsmitglieder die Vorstellungen von attraktiv. Vielmehr wird der geplante Neubau als eine negative Beeinträchtigung des Quartiers, des Zusammenlebens im Quartier und damit der jetzigen Wohnsituation wahrgenommen.

Beziehung zum Ortsbild:

Die Wohnsiedlung Laubegg ist im ISOS (Bundesinventar schützenswerter Ortsbilder der Schweiz) und verdient einen rücksichtsvollen Einbezug durch ein Neubauprojekt. Dies ist durch die geplante, an die Siedlung Laubegg angrenzende breite Häuserfront mit einer Höhe von bis zu 29m nicht gegeben. Wir verweisen auf & 71 Abs. 2a des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

Lärmsituation:

Gemäss einem Lärmgutachten des Ingenieurbüros Suter werden längs der Giesshübelstrasse auf allen Geschossen Immissionsgrenzwerte klar überschritten; tagsüber werden sogar Alarmwerte verzeichnet. Es ist eine Ausnahmegewilligung erforderlich.

Grünflächen:

Nach Art. 11 Abs. 2 BZO müssen in Wohnzonen zwei Drittel der nicht mit Gebäuden überstellten Arealteile begrünt werden. Das Baugesuch erfüllt den Mindestanteil nur unter Einbezug des benachbarten Areals der Conzzeta (Giesshübelstrasse 45).

Hochhaus-Bewilligung. Schattenwurf:

Eine Hochhaus-Bewilligung erfordert den Nachweis, dass in Wohnzonen Nachbargebäude nicht mehr als 2 Stunden beschattet werden (§ 284, Abs. 3 PBG).

Quartierentwicklung:

Durch die Kündigungen der Mieter*innen des bestehenden Brunauparks wird das Zusammenleben im Quartier und die soziokulturelle Quartierentwicklung massiv beeinträchtigt. Es leben hier Menschen mit den unterschiedlichsten kulturellen, religiösen und sozialen Hintergründen gut zusammen. Das sich entwickelte Quartierleben mit einem starken gesellschaftlichen Zusammenhalt wird durch den unfreiwilligen Wegzug der Quartierbewohner*innen zerstört.

Für den Rekurs wurde Herrn Dr. Heer von Voser Anwälte Baden die anwaltschaftliche Vertretung des Vereins und einzelner Mitglieder übergeben. Der Verein zählt zurzeit 35 Mitglieder, wovon fast alle einzeln und auch über den Verein den Rekurs ergreifen.

Kontakt:

Verein IG Wohnen im Laubegg
Im Laubegg 13
8045 Zürich